



## **1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES**

1.1. Der Verein führt den Namen

**Schützen Gilde Schwechat**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz

**A-2320 Schwechat, Pechhüttenstraße 3**

und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Schwechat

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

## **2. ZWECK DES VEREINES**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung des Schießsportes in seinen verschiedenen Varianten, Teilnahme an Wettbewerben und Freundschaftspflege mit anderen Vereinen sowie Schulungen im Sicheren Umgang mit Waffen

## **3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

3.2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Herausgabe von Publikationen, Diskussionsveranstaltungen, Errichtung einer Bibliothek, etc.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

## **4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Anschlussmitglieder

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.3. Anschlussmitglieder sind jene Mitglieder die mit einem ordentlichen Mitglied im Gemeinsamen Haushalt leben. Ausnahme sind Anschlussmitglieder von Vereinsgründern wo die Verwandtschaft ersten Grades zu sein hat. Anschlussmitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag.



## **5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- 5.3. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

## **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss
- 6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Mahnung kann auch in elektronischer Form (Mail an die vom Mitglied hinterlegte Email) erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden

## **7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.



- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Kalenderjahr und hat bis Ende Jänner im Vorhinein entrichtet zu werden. Nur Ehrenmitglieder sind von der Errichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

## **8. VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht

## **9. GENERALVERSAMMLUNG**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt
- 9.2. Eine Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftliche mittels Telefax, oder per Email (an die vom Mitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder Email Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, maßgeblich ist die Postaufgabe
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, die notariell beglaubigt ist, ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.



- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

## **10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorgehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **11. VORSTAND**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Nominierung der wählbaren Mitglieder erfolgt nach a) Eintrittsdatum b) Geburtsdatum. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



# Schützen Gilde Schwechat

Pechhüttenstraße 3a, 2320 Schwechat  
ZVR: 023 271 810

- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmen Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn nach zwei Vorstands Sitzungen über dasselbe Thema keine Entscheidung gefällt ist, entscheidet das Los.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.9.) und Rücktritt (11.10.)
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft, unter Einhaltung von 11.2.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl Bzw. Kooptierung (11.2.) eines Nachfolgers wirksam.





## **12. AUFGABEN DES VORSTANDS**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- 12.3. Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Anschlussmitgliedern
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- 13.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Einfache schriftliche Bestätigungen (wie etwa Schiesssportbestätigungen, Vereinsbestätigungen oder dgl.) können von einem Mitglied des Vorstandes ausgestellt werden und haben ihre Gültigkeit
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zutreffen; im Inneverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7. Der Kassier ist für ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.



## **14. RECHNUNGSPRÜFER**

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich unter Einhaltung von § 1 1 Abs. 2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen 11.8. – 11.10. sinngemäß.

## **15. SCHIEDSGERICHT**

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinteme Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter Schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen Macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.



## **16. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf Betreiben des Vorstandes in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen soll zu gleichen Teilen unter den ordentlichen Vereinsmitgliedern aufgeteilt werden. Verzichten Vereinsmitglieder ausdrücklich auf eine Rückerstattung ihres Anteiles vom Restvermögen des Vereines, sind diese Beträge einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.